

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:
Gesellschaftsrecht - Medizinprodukterecht - Beraterhaftung - M&A - Internationaler Rechtsverkehr

SCHRADE & PARTNER ERÖFFNET ZUM 01.07.2020 NEUES BÜRO IN STUTTGART

Wir – die Wirtschaftskanzlei SCHRADE & Partner RECHTSANWÄLTE PartmbB, mit ca. 35 Beratern bisher an vier Standorten in Baden-Württemberg und einem Büro in Berlin vertreten – eröffnen zum 1. Juli 2020 in der Landeshauptstadt Stuttgart ein neues Büro. Damit baut SCHRADE seine Präsenz in Baden-Württemberg erheblich aus. SCHRADE deckt nunmehr auch im Herzen Baden-Württembergs alle wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Belange von Unternehmen und Unternehmern ab. Kürzlich war die Kanzlei z.B. im M&A-Bereich im Zusammenhang mit dem Verkauf eines oberschwäbischen Produzenten von elektromechanischen Bauelementen beratend in Erscheinung getreten (vgl. www.juve.de/nachrichten/deals/2020/03/industrielle-touchscreens-oaktree-bernimmt-mit-hengeler-die-rafi-gruppe).

Das Büro in Stuttgart erreichen Sie wie folgt:

Schickhardtstraße 57, 70199 Stuttgart

In Stuttgart kooperiert SCHRADE mit der überregional tätigen Steuerberatungsgesellschaft **dffk | kröller + partner mbB Steuerberatungsgesellschaft**. Siehe www.dffk.de.

Die tradierten SCHRADE-Standorte in **Villingen-Schwenningen, Singen, Freiburg, Lahr** sowie **Berlin** bleiben selbstverständlich bestehen.

Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE bilden weiterhin das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Unternehmensnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Zusätzlich hat SCHRADE die öffentlich-rechtliche Beratungskompetenz kürzlich ausgebaut; hier konnte SCHRADE die beiden Hochschulprofessoren Dr. Krebs und Dr. Schatz als Of Counsels gewinnen. Somit rundet SCHRADE das Portfolio über das

TOP-NEWS

✓ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Am 20.04.2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher (BMJV) einen Entwurf für ein „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)“ vorgelegt, der eine umfassende Reform des Personengesellschaftsrechts vorsieht. Im Wesentlichen beinhaltet der Entwurf Änderungen des BGB, HGB, PartGG und UmwG.

Zentrale Änderungen bei der GbR: Seit jeher ist die GbR die Grundform aller Personengesellschaften. Zentraler Bestandteil des Entwurfs ist die Etablierung einer nunmehr **registrierungs- und rechtsfähigen GbR** als „neue“ Grundform.

Rechtsfähigkeit: Denn seit 2001 wird der GbR durch den Bundesgerichtshof (BGH) Rechtsfähigkeit zugesprochen, soweit sie am Rechtsverkehr teilnimmt. Ziel der Reform ist es, das geschriebene Recht an das schon geltende Recht anzupassen.

Einrichtung eines Gesellschaftsregisters: Zur (freiwilligen) Registrierung der GbR wird ein eigenes öffentliches Gesellschaftsregister, ähnlich dem Handelsregister geschaffen. Wird die GbR dort eingetragen gilt sie jedenfalls als rechtsfähig (Publizität); für einige Rechtsgeschäfte wird die Eintragung zur zwingenden Voraussetzung, z.B. zum Erwerb von Grundstücksrechten.

Neuerungen betreffend das gesamte Personengesellschaftsrecht: Einräumung eines Sitzwahlrechts für im Gesellschafts-, Handels oder Partnerschaftsregister eingetragene Personengesellschaften. Bisher war der Sitz der Gesellschaft dort, wo sich die faktische Geschäftsleitung befand. Dadurch nun Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften (AG, GmbH).

Alternative zur PartG mbB: Freiberufler können sich nunmehr in einer Personenhandelsgesellschaft zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Achtung: Umgekehrt dürfen sich Nicht-Freiberufler aber nach wie vor nicht in einer PartG zusammenschließen!

(RAin Chantal Turinsky)

Ihr NEWS-Team von
SCHRADE & Partner
Rechtsanwälte PartmbB

Zivilrecht hinaus ab. Grenzüberschreitend arbeitet SCHRADE im Rahmen des **internationalen Verbundes SCHRADE EWIV** mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei zusammen. Ferner kooperieren wir eng mit verschiedenen befreundeten **Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften**. Die tägliche Arbeit bei SCHRADE ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

MEDIZINPRODUKTERECHT: AUSWIRKUNGEN DES COVID-19-AUSBRUCHS AUF ÜBERGANGSFRISTEN DER MEDICAL DEVICE REGULATION (EU) 2017/745 („MDR“)

Durch **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2020** zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 hinsichtlich des Geltungsbeginns einiger ihrer Bestimmungen („VO“) hat der Europäische Gesetzgeber auf die durch den COVID-19-Ausbruch ausgelöste Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit reagiert.

Die derzeit wohl bedeutendste Übergangsfrist des **Art. 120 Abs. 3 MDR**, die es Herstellern bzw. Wirtschaftsakteuren ermöglicht, Medizinprodukte, für die bis zum Ablauf der Übergangsfrist eine Bescheinigung der Produktkonformität gem. den der MDR vorangegangenen Richtlinien 93/42/EWG („MDD“) sowie 90/385/EWG („AIMD“) vorliegt, weiterhin in den Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen, wurde durch die Verordnung nunmehr **um ein Jahr verlängert**, maßgebend ist somit anstelle des 26. Mai 2020 der **26. Mai 2021**. Insbesondere wiederverwendbare chirurgische Instrumente, die nach den bisherigen Medizinprodukterichtlinien MDD und AIMD der Produktklasse I unterfielen, nach MDR nunmehr jedoch der neuen Produktklasse II zu-

geordnet werden, können demnach unter Verzicht auf das aufgrund der partiellen Höherklassifizierung durch die MDR grundsätzlich vorgeschriebene Durchlaufen eines Konformitätsbewertungsverfahrens unter Mitwirkung einer Benannten Stelle weiter auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden. Es bleibt jedoch zu beachten, dass dies nicht für Medizinprodukte gilt, für die zwar ein „Altzertifikat“ vor Ablauf der Übergangsfrist vorliegt, an denen jedoch wesentliche Änderungen der Auslegung und Zweckbestimmung vorgenommen werden.

Zudem ist trotz jener Verlängerung der genannten Übergangsfrist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Medizinprodukte, die entsprechende Zertifikate vorweisen, die vor dem 26. Mai 2021 ausgestellt wurden und auch nach jenem Stichtag Gültigkeit entfalten (höchstens jedoch bis zum 26.05.2024), ab dem **26. Mai 2021** folgende Vorschriften der MDR zu beachten sind (Art. 120 Abs. 3 Satz 2 MDR):

1. Überwachung nach dem Inverkehrbringen, Art. 83 ff. MDR
2. Vigilanz, Art. 87 ff. MDR
3. Marktüberwachung, Art. 93 ff. MDR
4. Registrierung von Wirtschaftsakteuren und Produkten, Art. 30 MDR

Empfehlungen für betroffene Unternehmen: Die Verlängerung der Übergangsfristen sollte jedoch nicht dazu führen, die aufgrund der bereits 2017 in Kraft getretenen MDR notwendigen Umstellungs- und Anpassungsprozesse zu versäumen. Dies gilt insbesondere für die erforderliche Ausweitung der technischen Dokumentation und die zumeist zeitintensive Anpassung des Qualitätsmanagementsystems. Die betroffenen Unternehmen sollten die gewonnene Zeit daher nutzen, um mit ihren Benannten Stellen und ihren Beratern die Umstellung bereits zum jetzigen Zeitpunkt voran zu treiben.

(RAin Alexandra Henning)

OLG SCHLESWIG ZUR STEUERBERATER-HAFTUNG: WARN- UND HINWEISPFLICHTEN BEI DROHENDER INSOLVENZ DES MANDANTEN

Das OLG Schleswig hat – noch vor Ausbruch der Corona-Pandemie – bekräftigt, dass Steuerberater ihre Mandanten **unter bestimmten Umständen auf die Insolvenzantragspflicht** hinweisen müssen. Andernfalls können sich Steuerberater **schadensersatzpflichtig** machen (OLG Schleswig, Urt. v. 29.11.2019 – 17 U 80/19, NZI 2020, 539).

DER SACHVERHALT

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Start-Ups in der Rechtsform der GmbH nahm die frühere Steuerberaterin der Insolvenzschuldnerin auf **Schadensersatz** in Anspruch, weil sie nicht ausreichend auf eine bestehende Insolvenzreife bzw. den Anlass zu einer entsprechenden Überprüfung hingewiesen habe. In casu hatte die Steuerberaterin umfassende Buchhaltungs- und Steuererklärungsarbeiten erbracht und dabei allgemeine **Warnhinweise wegen bilanzieller Überschuldung** gegeben: Mit Schreiben vom 24.3.2010, vom 31.05.2011 und vom 10.9.2013 hatte sie den Geschäftsführer der Insolvenzschuldnerin jeweils auf den von ihr übermittelten buchmäßigen Überschuldungsstand hingewiesen, das Nichtbestehen stiller Reserven angesprochen und den Zeugen auf die Verpflichtungen zur Insolvenzantragstellung hingewiesen.

Unabhängig von einer möglichen Verletzung der Warnhinweispflicht erklärte der Insolvenzverwalter darüber hinaus die **Anfechtung von Honorarzahlen** an die Steuerberaterin über einen langen Zeitraum mit dem Argument, dass diese die Insolvenzreife der Schuldnerin gekannt habe. Denn auf Grund ihrer Warnungen vor einer bestehenden Überschuldung und den Hinweisen auf die Pflicht der Schuldnerin, Insolvenzantrag zu stellen, habe sie Bescheid gewusst.

DAS URTEIL

Zwar **scheiterte** die Klage in puncto **Schadensersatz** in beiden Instanzen, während die Anfechtung teilweise durchdrang. Die Klage auf Schadens-

ersatz blieb erfolglos, weil das Gericht schon keine Pflichtverletzung sah. Die erteilten **Warnhinweise** seien **deutlich und zureichend** gewesen. Im Übrigen stellte das OLG auch zutreffend fest, dass der Mandant auch bei zutreffender Beratung und Hinweiserteilung dem Rat nicht gefolgt wäre.

FAZIT UND BLICK AUF DAS COVINSAG

Das Urteil unterstreicht die **neuere Linie des BGH seit 2017**, dass Steuerberater Warn- und Hinweispflichten bei erkannter Überschuldung haben (BGHZ 213, 374 = NZI 2017, 312). Zugleich unterstreicht es, dass die Haftungsrisiken bei ordnungsgemäßer Belehrung über mögliche Insolvenzantragspflichten **beherrschbar** sind.

Interessant ist die **gegenwärtige Situation**, in der die Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter juristischer Personen durch § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (**COVInsAG**) vorübergehend in bestimmten Fällen außer Kraft gesetzt ist (s. unser SONDERNEWSLETTER „SONDERNEWS Liquiditätsplanung in der Corona-Krise: Warum und wie?“ vom 03.04.2020).

Hier stellt sich die **Frage**, wie **Berater reagieren** sollen, wenn die Geschäftsleitung während der Aussetzung der o.g. Pflichten das Vermögen der Gesellschaft komplett verausgabt. **Müssen die Berater überhaupt noch auf die Antragspflicht hinweisen?** Erste vorsichtige Stimmen raten unseres Erachtens zu Recht dazu, dass Steuerberater wegen der bloß vorübergehenden Aussetzung der Antragspflicht ihren **Warn- und Hinweispflichten weiter nachkommen** sollten (so z.B. *Pape*, NZI 2020, 539, 542). Kein Mandant sollte in dem Glauben gelassen werden, dass die Insolvenzantragspflicht nicht mehr existiert.

Zudem besteht die Antragspflicht z.B. bei einer NICHT durch die COVID-19-Pandemie bedingten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung weiter. Das Risiko, dass der Steuerberater hier später wegen unzureichender Hinweise auf Schadensersatz haften könnte, sollte ihm **Anlass genug zur Vorsicht** sein.

CORPORATE NEWS NR. 3/2020

EMPFEHLUNG BETREFFEND ANFECHTBARKEITS- VERMEIDUNG

Der Umstand, dass in dem o.g. Fall gerade die zutreffenden Hinweise der Steuerberaterin auf die Insolvenzantragspflicht in der Folge dazu führten, dass der Insolvenzverwalter ihr Honorar teilweise **anfechten** konnte, ist leider harte Realität. Hier kann nur die die **Einhaltung der Voraussetzungen für ein sog. Bargeschäft** gem. § 142 InsO helfen, die Risiken einer Anfechtung zu Lasten der Bera-

ter zu vermindern. Dazu müssen Auftrag, Leistungserbringung, Abrechnung und Zahlung in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** stehen (max. 4 Wochen). Insoweit ist **Vorkasse** zu empfehlen.

(RA Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur. (Oxford)/
RA Dr. Thilo Schülke)

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter keine Beratung im Einzelfall ersetzen kann.

CORPORATE NEWS NR. 3/2020

**Ihr Ansprechpartner für
Steuerberaterhaftungsrecht, M&A, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Vertriebsrecht und
Internationalen Rechtsverkehr**

Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur. (Oxford)

Rechtsanwalt
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hegau-Tower, Maggistraße 5
78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
dirk.struckmeier@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



**Ihre Ansprechpartnerin für
Gesellschaftsrecht, Bau- und Immobilienrecht, Handelsrecht und Arbeitsrecht**

Chantal Turinsky

Rechtsanwältin
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hegau-Tower, Maggistraße 5
78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
chantal.turinsky@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



**Ihre Ansprechpartnerin für
Medizinproduktrecht, M&A, Gesellschaftsrecht und Handelsrecht**

Alexandra Henning

Rechtsanwältin
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Georgenstraße 23
10117 Berlin/Germany
Telefon: +49/30/235024-0
Telefax: +49/30/235024-99
alexandra.henning@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



CORPORATE NEWS NR. 3/2020

**Ihr Ansprechpartner für Insolvenz und Sanierung,
Berufshaftung**

Dr. Thilo Schülke

Rechtsanwalt
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hermann-Herder-Str. 4
79104 Freiburg/Germany
Telefon: +49/761/389469-0
Telefax: +49/761/389469-99
thilo.schuelke@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



ÜBER SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PARTMBB/ABOUT SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PARTMBB:

SCHRADE & Partner RECHTSANWÄLTE PartmbB berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Freiburg, Stuttgart und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner RECHTSANWÄLTE PartmbB bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres internationalen Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner RECHTSANWÄLTE PartmbB advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Freiburg, Stuttgart and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our international network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”